



# ZUCHTREGLEMENT (ZR-ASTC)

des

AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER CLUB – SCHWEIZ

ergänzend zu den

Reglementen Internationales Zuchtreglement der FCI (IZRFCI)

Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG  
(AB/ZRSKG)

Der ASTC- Schweiz ist ein Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlage</b>	<b>3</b>
<b>3. Allgemeine</b>	<b>3</b>
<b>4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung</b>	<b>4 – 8</b>
4.1 Grundbedingungen	
4.2 Ankörung: Ausschreibung	
4.3 Voraussetzungen zur Ankörung	
4.4 Ankörung	
4.5 Zuchtausschlussgründe	
4.6 Formelles	
4.7 Importhunde	
4.8 Rüden auf Deckstation	
4.9 Abkörung	
4.10 Ankörgebühr	<b>8 – 9</b>
<b>5. Vorschriften betreffend Paarung</b>	
5.1 Mindest- und Höchstzuchalter	
5.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner	
5.3 Im Ausland stehende Deckrüde	
5.4 Künstliche Besamung	
5.5 Formelles	<b>9 – 10</b>
<b>6. Der Wurf</b>	
6.1 Wurfanzahl	
6.2 Wurfstärke	
6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen	
6.4 Kennzeichnen der Welpen	<b>10 – 12</b>
<b>7. Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte</b>	
7.1 Allgemeines	
7.2 Betreuung und Pflege	
7.3 Welpenabgabe	<b>12 – 13</b>
<b>8. Wurf- und Zuchtstätten Kontrolle</b>	<b>13 – 14</b>
<b>9. Administrative Verpflichtungen</b>	
9.1 Des Züchters	
9.2 Der Zuchtkommission (ZK)	
9.3 Des Zuchtwartes (ZW)	<b>14 – 15</b>
<b>10. Organisation</b>	
10.1 Die Zuchtkommission (ZK)	
10.2 Der Zuchtwart (ZW)	
10.3 Wurf- und Zuchtstätten Kontrolleur	<b>15</b>
<b>11. Einsprachen</b>	<b>15</b>
<b>12. Ausnahmen</b>	<b>15</b>
<b>13. Sanktionen</b>	<b>16</b>
<b>14. Gebühren</b>	<b>16</b>
<b>15. Änderungen</b>	<b>16</b>
<b>16. Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>17</b>
<b>Gebührenbeschluss der GV , Stand 2018</b>	<b>18</b>

## **1. Einleitung**

- 1.1** Ziel ist das Betreiben einer Auslesezeit für American Staffordshire Terrier (AST) zur Erhaltung des einheitlichen, standardbezogenen Typus. Angestrebt werden dabei eine sinnvolle Verbreitung der Rasse und die Erhaltung und Förderung von Verhalten und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von American Staffordshire Terrier Priorität haben.

Dieser Fassung liegt der FCI Standard Nr. 286 zugrunde.

## **2. Grundlagen**

- 2.1** Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) und das folgende Zuchtreglement des ASTC. Dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, ist die Pflicht aller Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre.
- 2.2** Die nachfolgenden im Zuchtreglement (ZR-ASTC) zusammengefassten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von American Staffordshire Terrier mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von vom ASTC angehörten Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem American Staffordshire Terrier Club - Schweiz (ASTC) als Mitglied angehören oder nicht.

## **3. Allgemeines**

- 3.1** Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:
- Den gesundheitlichen Zustand hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten.
  - Das Verhalten.
  - Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard des AST in hohem Masse entsprechen (sg). Massgebend ist der FCI-Standard Nr. 286

## **4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung**

### **4.1 Grundbedingungen**

- Alle AST die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen dem Rassestandard für American Staffordshire Terrier in hohem Masse entsprechen und vom ASTC angekört sein.
- Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

### **4.2 Ankörung**

Ankörungen werden nach Bedarf, jedoch höchstens 2x pro Jahr, durchgeführt. Die Ankörung muss mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

### **4.3 Voraussetzungen zur Ankörung**

**4.3.1** Zugelassen zur Ankörung werden nur vorschriftsgemäss mit Microchip gekennzeichnete Hunde.

**4.3.2** Das Mindestalter für die Ankörung ist für Rüden und Hündinnen auf vollendete 15 Monate festgesetzt.

**4.3.3** Importierte Hunde müssen vorgängig im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer registriert worden sein.

**4.3.4** Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können, nach Absprache mit dem Zuchtwart, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.

**4.3.5** Nachweis von HD-Befund A, B oder C, und **ED-Befund 0 oder 1** gemäss gültiger FCI-Klassifizierung.

Mindestalter für Röntgenaufnahmen: 15 Monate.

Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-/ED Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich vorgenommen wurden. Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Atteste werden nur anerkannt, wenn darin die Nummer des Mikrochips enthalten ist.

Gegen das Erstgutachten der HD-/ED Auswertung kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs an den Vorstand ZK des ASTC eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars, sowie eine Begründung beizulegen.

Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Zuchtwart veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch die ECVDI zertifizierten Tierärzte gem. gültiger Liste des ASTC.

Ist das Röntgenbild gemäss den beurteilenden Spezialisten ungenügend, so können die Obergutachter Neuaufnahme verlangen, welche zuerst wieder durch Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich auszuwerten sind. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt dem ASTC als Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Ist das Resultat dieser Auswertung gleich oder schlechter als dasjenige des Erstgutachtens, werden diese Kosten durch den ASTC dem Eigentümer belastet. Ist das Resultat besser, so übernimmt der ASTC diese Kosten.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses gilt der HD oder ED Befund als "nicht zur Zucht zugelassen".

**4.3.6** Die HD- und ED Atteste müssen der Anmeldung zur Ankörung beigelegt werden.

**4.3.7** Ausländische HD-/ED- Atteste von importierten Hunden werden anerkannt, wenn sie von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes nach den Richtlinien der FCI ausgestellt sind und zusätzlich die Röntgenbilder beigebracht werden können. In Zweifelsfällen ist die Zuchtkommission (ZK) berechtigt, die vorhandenen Röntgenbilder den Obergutachtern zur Beurteilung vorzulegen oder neue Röntgenaufnahmen zu verlangen.

**4.3.8** DNA-Ataxie-Test einer anerkannten Auswertungsstelle (z.B. Antagen) muss vorgelegt werden. Zur Zucht zugelassen werden: NCL-A Clear und NCL-A Carrier.

**4.3.9** Vorausgesetzt werden zusätzlich zwei Ausstellungsqualifikationen. Verlangt wird die Beurteilung von zwei verschiedenen Gruppen- oder Rasserichtern an zwei internationalen oder nationalen Hundeausstellungen des In- oder Auslandes mit der Mindest-Formwertnote «sehr gut». Die zwei Richterberichte müssen an der Ankörung vorgelegt werden. Ausstellungsqualifikationen bieten jedoch keine Gewähr für eine Zuchtzulassung.

#### **4.4 Ankörung**

Die Hunde müssen schriftlich per Einschreibebrief beim Zuchtwart angemeldet werden; die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto des ASTC einzuzahlen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Original-Abstammungsurkunde des Hundes
- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
- HD-, ED- Ataxie Atteste
- Ausstellungsberichte
- Bei Mitgliedschaft Kopie des Mitgliederausweises des ASTC
- Bestätigung der bezahlten Meldegebühr

**4.4.1** Die Ankörung besteht aus einer Formwert- und einer Verhaltensbeurteilung, die üblicherweise am selben Tag durchgeführt werden.

- Formwertbeurteilung

Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der SKG anerkannten Gruppen- oder Rasserichter aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 286 vorgenommen. Es ist mindestens eine Formwertnote „sehr gut“ erforderlich.

- Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Fachperson vorgenommen, die über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Die Hunde haben sehr ausgeglichen im Verhalten zu sein und dürfen sich nicht aggressiv zeigen. Es wird das Verhalten in friedlicher Situation geprüft.

#### **4.5 Zuchtausschlussgründe**

##### **4.5.1 Exterieur:**

- Nichterreichen der Mindestformwertnote «sehr gut»
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden.
- Vor- oder Rückbiss, Canini-Engstand
- Das Fehlen von insgesamt mehr als drei (3) Zähnen (Prämolaren). Das Fehlen der M3 wird nicht berücksichtigt. Das Fehlen von zwei nebeneinanderliegenden Zähnen wird nicht toleriert. Röntgenaufnahmen, welche die Anlage fehlender Zähne beweisen, sind zugelassen.

Ausnahmen:

- Zangengebiss
- Fehlt einem ansonsten hervorragenden Hund (Verhalten, Gesundheit, Exterieur) nur ein einzelner anderer Zahn, kann er trotzdem zur Zucht zugelassen werden.

##### **4.5.2 Verhalten:**

- Übermässig erregbar, unsicher, und/oder aggressiv gegenüber Menschen und Artgenossen.

##### **4.5.3 Gesundheit:**

Vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen/Defekte.

- HD-Befund: Mehr als Grad C
- ED-Befund: Mehr als Grad 1
- Ataxie: NCL-A Affected

#### **4.6 Formelles**

Von jedem vorgeführten Hund wird ein Körperbericht erstellt, der die Vorzüge und Mängel festhält und den Köreentscheid begründet.

Folgende Ankörentscheide sind möglich:

- Angekört
- nicht angekört
- zurückgestellt

Der Ankörentscheid «zurückgestellt» kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert und/oder Verhalten den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner Entwicklung möglicherweise erfüllen wird. Zurückgestellte Hunde können innerhalb eines Jahres noch einmal an einer Ankörung vorgestellt werden. Das Resultat der zweiten Beurteilung eines zurückgestellten Hundes ist endgültig.

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Fall über die Gründe für den Ankörentscheid in einem Gespräch zu informieren. Das Original des Ankörberichts geht auf dem Platz an den Eigentümer, die Kopie an das Zuchtsekretariat des ASTC. Der Körentscheid «angekört» bzw. «nicht angekört» (erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Zu diesem Zweck darf die Urkunde ab dem Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage vom Zuchtwart zurückbehalten werden. Die angekörten, die nichtangekörten, sowie die nachträglich abgekörten Hunde werden der Stammbuchverwaltung der SKG schriftlich gemeldet.

#### **4.7 Importhunde**

Importierte AST müssen vor ihrer Anmeldung zur Ankörung im SHSB eingetragen werden. Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt. Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte AST in jedem Falle die Ankörung des ASTC bestanden haben, auch wenn sie bereits im Ausland zur Zucht zugelassen waren.

Ausnahmen:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden durften.

Der Wurf ist dem ASTC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Zuchtreglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des ASTC bestehen.

#### **4.8 Rüden auf Deckstation**

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen über eine von der FCI anerkannte Ahnentafel verfügen. Die Dauer des Aufenthalts wird ab 1. Zuchteinsatz auf 15 Monate und max. 3 Würfe beschränkt.

Ungeachtet ob der Rüde im Land des Besitzers bereits eine Zuchtzulassung hat, gelten für Rüden auf Deckstation **die gleichen gesundheitlichen Anforderungen** wie für Zuchthunde in der Schweiz, (4.3.5 / 4.3.8).

**Vor der 1. Zuchtverwendung in der Schweiz sind dem Zuchtwart des ASTC folgende Dokumente zuzustellen:**

- HD-, ED Atteste, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.
- Ataxie Teste von Antagen.
- Schriftliche Bewilligung (je nach Wohnkanton des Halters) für die Haltung eines American Staffordshire Terrier.

#### **4.9 Abkörung**

- 4.9.1** Vererbt ein Hund schwere Fehler, eine vererbte Krankheit von klinischer Relevanz oder erhebliche Mängel im Exterieur oder Verhalten kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden.
- 4.9.2** Die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen, durch einen von der ZK bestimmten Vertrauens-tierarzt, werden durch die ZK veranlasst. Die Kosten trägt der ASTC.
- 4.9.3** Während der Zeit des Abkörverfahrens darf der Hund vorläufig nicht zur Zucht verwendet werden.
- 4.9.4** Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden.
- 4.9.5** Die Abkörung wird in der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk «abgekört» eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und clubintern publiziert. Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist verpflichtet, die Original-Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zwecks Eintragung der Abkörung zuzustellen.

#### **4.10 Ankörgebühr**

Die Ankörgebühren sind für jeden vorgeführten Hund **vorgängig** zu entrichten, unabhängig davon, ob er «angekört», «nicht angekört» oder «zurückgestellt» wird. Der Überweisungsbeleg ist der Anmeldung beizufügen.

### **5. Vorschriften betreffend Paarung**

#### **5.1 Mindest- und Höchstzuchalter**

Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung, ohne obere Altersgrenze.

Hündinnen: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung oder frühestens im Alter von 18 Monaten, bis zum vollendeten achten Altersjahr (8. Geburtstag), wobei das Deckdatum massgebend ist.

- 5.1.1** Mit einem begründeten schriftlichen Antrag an die ZK und den Vorstand können gegebenenfalls die ZK und der Vorstand einen zusätzlichen Wurf für eine Hündin genehmigen. Für den Antrag muss ein Gutachten beigebracht werden, in dem der Tierarzt des Züchters bestätigt, dass man der betreffenden Hündin einen Wurf nach dem vollendeten achten Altersjahr zumuten kann.

#### **5.1.2 Erlaubt sind folgende Verpaarungen:**

- HD: Hunde mit HD Grad C dürfen nur mit Hunden mit HD Grad A oder B zu verpaart werden.
- ED: Hunde mit ED Grad 1 dürfen nur mit Hunden mit ED Grad 0 verpaart werden.
  
- NCL-A Clear X NCL-A Clear
- NCL-A Clear X NCL-A Carrier
- Alle anderen NCL-A Verpaarungs-Varianten sind nicht gestattet.

**Bei eine Verpaarung NCL-A Clear X NCL-A Carrier sind folgende Vorschriften zwingend einzuhalten:**

- 6.4
- 7.3
- 9.1.5

## **5.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner**

Die Eigentümer oder Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankorung durch den ASTC (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

## **5.3 Im Ausland stehende Deckrüden**

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass er eine von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden FCI-Landesverband gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Ein Ausweis über die Zuchtzulassung im betreffenden FCI-Landlandesverband ist der Wurfmeldung beizulegen, ggf. auch das HD-, ED- Attest, falls dort Röntgenpflicht besteht.

Es dürfen nur auf Ataxie getestetete, NCL-A Clear oder NCL-A Carrier zur Zucht verwendet werden. Das Attest ist beizulegen.

## **5.4 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI) geregelt.

## **5.5 Formelles**

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und beim Deckakt anwesenden Besitzer, Halter oder bevollmächtigter Personen, der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innerhalb 8 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, Kopien der Deckbescheinigungen aufzubewahren.

## **6. Der Wurf**

### **6.1 Wurffanzahl**

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Wurf gezüchtet werden. Dem Zuchtwart ist jeder Wurf mittels ASTC-Meldekarte innert 8 Tagen zu melden, Würfe von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen.

### **6.2 Wurfstärke**

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen tierschutzgerecht euthanasiert werden.

### **6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen**

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat mittels Zufüttern geeigneter Welpennahrung zu erfolgen.

**6.3.1** Die Aufzucht- und Haltungsbedingungen von Würfen mit mehr als 8 Welpen werden in jedem Falle zweimal kontrolliert. Aus dem Kontrollbericht muss hervorgehen, dass der Züchter sowohl zeitlich wie auch platzmässig in der Lage ist, einen grossen Wurf aufzuziehen. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

#### **6.3.2 Aufzucht mittels Zufütterung**

Für die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Diese sind dem Kontrolleur vorzulegen.
- Ammenaufzucht wird nur nach Rücksprache mit dem Zuchtwart und nur in äussersten Notlagen erlaubt.

#### **6.3.3 Zuchtpause**

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### **6.4 Kennzeichen der Welpen / NCL-A Test**

**6.4.1** Die Kennzeichnung der Welpen durch Microchip ist obligatorisch.

**6.4.2** Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip und über die Registrierung bei der zuständigen Stelle zu informieren.

**6.4.3** Welpen aus einer Verpaarung von NCL-A Clear X NCL-A Carrier Elterntieren müssen nach dem chippen und vor der Abgabe auf Kosten des Züchters durch ein zertifiziertes Labor (zB Antagen) auf NCL-A getestet werden.

## **7. Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte**

### **7.1 Allgemeines**

**7.1.1** Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der AST und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen. Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

**7.1.2** Unterkunft: Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- Mindestmass: 10 m<sup>2</sup>
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Welpen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin

#### **Minimaldimensionen**

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

#### **7.1.3 Auslauf**

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Mindestmass für Hündin mit Wurf von max. 8 Welpen: 50 m<sup>2</sup>

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher.
- mindestens teilweise sonnig, mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft und/oder windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreiche Gestaltung des Auslaufes

Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den ASTC kontrollieren zu lassen. Eine Kopie des «Zuchtstätten Kontrolle -Vorberichts» ist der ersten Wurfmeldung an das SHSB zwingend beizulegen. Dies gilt auch nach Umzug/Verlegung der Zuchtstätte.

## **7.2 Betreuung und Pflege**

### **7.2.1 Sauberkeit**

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink und Futtermittelgeschirre sind stets sauber zu halten.

### **7.2.2 Pflegezustand und Verhalten**

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen. Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

**7.2.3** Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Wurmmittel des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von ca. 10 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.

**7.2.4** Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind nach Empfehlung der SVK (mindestens 1 Woche vor Welpenabgabe) vorzunehmen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

### **7.2.5 Ernährung**

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden. Um die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

## **7.3 Welpenabgabe**

Die Welpenabgabe erfolgt frühestens in der 10. Lebenswoche (min. 64. Tag nach Geburt).

Die Welpen müssen vorschriftgemäss gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein.

Der Züchter ist verpflichtet, die geltenden Gesetze in der Schweiz und auch im Ausland bezüglich der Haltung von «Listenhunde» zu kennen und zu respektieren. Gegebenenfalls sind sämtliche, gesetzlich geforderten, Dokumente zwingend vor der Abgabe des Welpen bei der Käuferschaft im Doppel zu verlangen. Dies gilt auch für Hunde welche ins Ausland verkauft werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan sowie dem Chip-Formular unentgeltlich zu übergeben. Die Welpenabgabe erfolgt mit einem schriftlichen Kaufvertrag (SKG Vertrag oder im Sinne gleichlautender Vertrag)

Käufern von Welpen aus einer Verpaarung von NCL-A Clear X NCL-A Carrier Elterntieren ist das offizielle Dokument des NCL-A Testes zusammen mit der Ahnentafel auszuhändigen.

## 8. Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle

**8.1** Jeder Wurf wird einmal kontrolliert. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren.

**8.2** Bei jeder Kontrolle wird vom Kontrolleur ein Kontrollbericht (Formular ASTC) ausgefüllt, der vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Züchter erhält eine Kopie. Auf Verlangen sind die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde vorzuweisen.

**8.3.** Der AAZ ist berechtigt, in Absprache mit dem Rasseklub, Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

Der ASTC kann beim AAZ der SKG eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG mit (oder ohne) Begleitung eines Club-Funktionärs beantragen.

**8.4** Würfe von mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt. Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 6. und 8. Lebenswoche vorgenommen.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss ein separater Zuchtstätten-Bericht erstellt werden, der in erster Linie bestätigt, dass der Züchter über genügend Platz, Einrichtungen und Zeit verfügt, um den Wurf während der ganzen Aufzuchtperiode ausreichend zu versorgen. Dieser Bericht muss vom Zuchtwart der offiziellen Wurfmeldung zuhanden der Stammbuch-Verwaltung beigelegt werden.

**8.5** Kontrollen können auch unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und von den vom Vorstand des ASTC ernannten, fachlich ausgebildeten Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleuren durchgeführt.

**8.6** Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und nötigenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZRSKG vorgegangen.

## 9. Administrative Verpflichtungen

### 9.1 Des Züchters

**9.1.1** Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG resp. FCI geschützten Zuchtnamens sein und Wohnsitz in der Schweiz haben (ZRSKG).

Jede Belegung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG anzuzeigen.

**9.1.2** Alle Würfe sind dem Zuchtwart innert 8 Tagen (bei Würfen über 8 belassenen Welpen innert 3 Tagen) mittels ASTC-Meldekarte zu melden. Auch das Leerbleiben einer Hündin oder Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt müssen **clubintern** gemeldet werden.

**9.1.3** Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen ist innert 4 Wochen an den Zuchtwart des ASTC zu senden,

der es nach Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

**9.1.4** Führen eines Wurfbuches.

**9.1.5** Bei einem Wurf aus einer Verpaarung von NCL-A Clear X NCL-A Carrier Elterntieren ist der Züchter verpflichtet die NCL-A Testresultate des gesamten Wurfes dem Zuchtwart als Kopie zuzustellen.

## **9.2 Der Zuchtkommission (ZK)**

Die Zuchtkommission organisiert die Ankörungen, bietet in Absprache mit dem Vorstand die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz, die Formulare und alles Weitere und sorgt für die Einkassierung der Gebühren.

## **9.3 Des Zuchtwartes (ZW)**

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG.

Ihm obliegt:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankörung
- Vermerk des Ankörentscheid auf der Abstammungsurkunde
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldung
- Kontrolle der Wurfmeldung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit
- Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom ASTC kontrolliert wird,
- fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen (spätestens innerhalb von sechs Wochen).
- Bei Würfen über 8 Welpen hat er der Wurfmeldung den separaten Zuchtstätten-Kontrollbericht beizulegen.
- Meldung der angekörten sowie der nachträglich wieder abgekörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Alle bei der Ankörung bereits feststehenden Zusatzangaben (Gesundheitsatteste, Prüfungen, Titel) der Stammbuchverwaltung auf der Meldekarte zu melden, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können.
- Führen eines Verzeichnisses der angekörten, zurückgestellten, abgekörten Hunde.

## **10. Organisation**

### **10.1 Die Zuchtkommission (ZK)**

Die Zuchtkommission wird von der GV des ASTC alle zwei Jahre, wie der Vorstand, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens zwei Mitgliedern, wovon eines das Amt des Zuchtwart-Stellvertreters zu übernehmen hat. Der Zuchtwart präsidiert die Kommission. Es darf nur ein Mitglied der Zuchtkommission gleichzeitig Einsitz im Vorstand haben.

Die ZK ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des ASTC übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen.

Sie ist dem Vorstand unterstellt.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die GV des ASTC zu stellen.

## **10.2 Der Zuchtwart (ZW)**

Als Vorsitzender der ZK sorgt er für die Durchführung von deren Beschlüssen. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von AST in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZRSKG zu überwachen. Er orientiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen geltende Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen von Vetsuisse Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen fehlbare Personen vor.

Der Zuchtwart erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der GV des ASTC. Der Zuchtwart ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Nachfolger verpflichtet. Er ist besorgt, dass alle HD-Befunde der Zuchttiere gesammelt werden.

## **10.3 Wurf- und Zuchtstätten Kontrolleur**

Vom Vorstand ernannte, oder auf Antrag der Zuchtkommission, fachlich ausgewiesene Personen führen die Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen durch.

## **11. Einsprachen**

Gegen definitive Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann ein Mitglied des ASTC beim Vorstand des ASTC innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mit eingeschriebenem Brief, Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier des ASTC eine Rekursgebühr von Fr. 300.00 zu hinterlegen, welche bei Gutheissen des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten. Bei Rekursen über Ankörentscheide, sofern nicht ein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, wird der Hund, in der Regel anlässlich einer späteren Ankörung innerhalb eines Jahres, nochmals durch einen anderen Richter beurteilt. Der erste Richter kann als Beobachter anwesend sein. Der Vorstand entscheidet aufgrund beider Richterberichte und unter Einbezug der Rekurs Begründung. Der Vorstand des ASTC ist berechtigt ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und/oder Fachleute als Berater beizuziehen.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des ASTC der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## 12. Ausnahmen

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des ASTC nach Absprache mit dem AAZ und STV bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

## 13. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ZRSKG werden vom Vorstand des ASTC beim AAZ der SKG Sanktionen gegen die fehlbare Person beantragt. Der Entscheid über Sanktionen obliegt dem AAZ. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör und seinen Fall betreffende Akteneinsicht. Er hat seinerseits ebenfalls Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Organ aufgrund der Aktenlage.

## 14. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des ASTC werden Gebühren erhoben:

- Ankörung
- Wurf- und Zuchtstätten Kontrolle
- Zusätzliche Kontrolle bei Grosswürfen (mehr als 8 Welpen)
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Wurfbearbeitung

Vorkontrollen bei Neuzüchtern werden unentgeltlich durchgeführt. Sämtliche Gebühren werden durch die GV des ASTC festgelegt und sind in einer separaten Liste aufgeführt. Bei Nichtmitgliedern des ASTC werden doppelte Gebühren erhoben.

## 15. Änderungen

Änderungen bez. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der GV des ASTC zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tagen nach ihrer Publikation in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## 16. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Zuchtreglement wurde am 25.02.2018 von der Generalversammlung des ASTC genehmigt. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

ASTC Präsidentin

gez. C. Bergundthal

C. Bergundthal

ASTC Zuchtwartin

gez. S. Boutellier

Dr. med. vet. S. Boutellier

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 28.02.2018

SKG Zentralpräsident

gez. H. Beer

Präsidentin AAZ

gez. Y Jaussi

**Abkürzungen**

<b>AAZ</b>	Arbeitsausschuss Zuchtfragen und SHSB der SKG
<b>AB/ZRSKG</b>	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
<b>AST</b>	American Staffordshire Terrier
<b>ASTC</b>	American Staffordshire Terrier Club - Schweiz
<b>ED</b>	Ellenbogendysplasie
<b>FCI</b>	Fédération Cynologique Internationale
<b>HD</b>	Hüftgelenksdysplasie
<b>IZRFCI</b>	Internationales Zuchtreglement der FCI
<b>SHSB</b>	Schweizerisches Hundestammbuch
<b>SKG</b>	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
<b>STV</b>	Stammbuchverwaltung der SKG
<b>ZR-ASTC</b>	Zuchtreglement ASTC
<b>ZRSKG</b>	Zuchtreglement der SKG
<b>ZK</b>	Zuchtkommission des ASTC
<b>ZV-SKG</b>	Zentralvorstand der SKG
<b>ZW</b>	Zuchtwart des ASTC

## Gebührenkatalog

Der Gebührenkatalog ist kein Bestandteil des Zuchtreglements und kann durch GV Beschluss der Mitglieder angepasst werden.

Die Generalversammlung des ASTC vom 25.02.2018 hat in Übereinstimmung mit Art. 14 des vorliegenden Zuchtreglements die Gebühren wie folgt festgelegt:

Sämtliche Gebühren sind auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: CH72 0900 0000 6003 1594 2

Zugunsten ASTC Schweiz

<b>Gebühr für:</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Nichtmitglied</b>
Ankörung	CHF 200.00	CHF 400.00
Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle regulär	CHF 200.00	CHF 400.00
Zusatzkontrolle/ab 8 Welpen	CHF 200.00	CHF 400.00
Nachkontrolle	CHF 200.00	CHF 400.00
Wurfbearbeitung	CHF 100.00	CHF 200.00
Rekursgebühr	CHF 300.00	CHF 300.00